



Gemeindeamt Mining

Drei-Schlösser-Gemeinde am Europareservat Unterer Inn

Hofmark 19 • 4962 Mining

Telefon: +43 (0)7723 7055 • Fax: +43 (0)7723 7055-4

E-Mail: gemeinde@mining.ooe.gv.at • www.mining.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mining vom 23.06.2022 betreffend die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idgF für den Gemeindekindergarten Mining mit Krabbelgruppe

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Mining mit Krabbelgruppe

Präambel

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö.

Elternbeitragsverordnung 2018 idgF sind

- die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
- die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 der letztvorangegangenen 3 Monate oder
- ist das aktuelle Monatseinkommen 1 Monat vor dem Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis 01.08., bzw. 1 Monat vor Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idgF
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Erfolgt der erstmalige Eintritt in die beitragspflichtige Einrichtung während eines Monats (abweichend vom allgemeinen Betreuungsbeginn in diesem Monat) wird der Elternbeitrag ab Eintrittsdatum aliquot vorgeschrieben. Für den Besuch der Krabbelgruppe ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr; jeweils am 10. des Folgemonats eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 53,- Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46,- Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46,-Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 %, also € 32,20 und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags, also € 23,00 reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 212 Euro
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158,- Euro
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119,- Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 %, also € 83,30,-und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % also € 59,50,-reduziert.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, **3,6 %** für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder **nach** Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres **3 %** für die Betreuung ab 13.00 Uhr (**Nachmittagstarif**).

Wird die Einrichtung an weniger als 4 Tagen pro Woche besucht, beträgt

- der Nachmittagstarif für drei Tage 70 % des 5-Tages-Tarifes
also mindestens € 32,20, höchstens € 83,30
- der Nachmittagstarif für zwei Tage 50 % des 5-Tages-Tarifes
also mindestens € 23,00 höchstens € 59,50

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (mindestens) 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt **3 %** von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (**Nachmittagstarif**).

Wird die Einrichtung an weniger als 4 Tagen pro Woche besucht, beträgt

- der Nachmittagstarif für drei Tage 70 % des 5-Tages-Tarifes
also mindestens € 32,20, höchstens € 83,30
- der Nachmittagstarif für zwei Tage 50 % des 5-Tages-Tarifes
also mindestens € 23,00, höchstens € 59,50

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 53,- eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten im Kindergarten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60,- Euro pro Arbeitsjahr, für die Krabbelgruppe € 30,- pro Arbeitsjahr, jeweils zweimal jährlich je zur Hälfte am 10.11 und am 10.05. eingehoben. (Beträge inkl. USt.)
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge jeweils bei Bekanntgabe der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann im jeweiligen Kalenderjahr von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Gastbeiträge

- (1) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Mining haben, ist gemäß § 13 Oö Elternbeitragsverordnung 2018 idgF ein Gastbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung geöffnet ist:
- | | |
|--|---------|
| a) für Kinder unter drei Jahren | € 318,- |
| b) für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt | € 158,- |

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und die Gastbeiträge gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idgF erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag nach tatsächlichem Aufwand pro Essensportion verrechnet, ggf. anteilig. (Abbuchung jeweils am 10. des Folgemonats)

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tarifordnung für den Gemeindekindergarten Mining außer Kraft.

Für die Gemeinde Mining:



Josef Zechmeister
Bürgermeister

Angeschlagen am: 24.06.2022
Abgenommen am: